

Statistiken sind ihnen zugänglich zu machen. Sie haben aktuelle Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes zu erörtern. Sie können Vorschläge dahingehend unterbreiten, wie auf dem Arbeitsmarkt ihres Bereiches

1. offene Stellen zügig besetzt und Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden, um Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung zu verhindern oder zu beseitigen,
2. die Berufe festgestellt werden, in denen ein Mangel an Arbeitskräften besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist und diesem Mangel entgegengewirkt wird,
3. das Angebot an Bildungsmaßnahmen und Ausbildungsplätzen bedarfsgerecht gestaltet und die Bildungsbereitschaft der Arbeitnehmer gesteigert werden,
4. die berufliche Eingliederung von Personen gefördert wird, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, und
5. Beschäftigungsprobleme als Folge wirtschaftlicher Strukturwandlungen vermieden oder gelöst werden.

(2) Die Beiräte können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

§ 192

Zusammensetzung der Beiräte

(1) Die Beiräte der Arbeitsverwaltung setzen sich zu je einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Der Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung besteht aus 15 Mitgliedern.

(3) Die Beiräte der Arbeitsämter bestehen aus 9, höchstens 15 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder legt der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der Direktoren der Arbeitsämter fest.

(4) In den Beiräten sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen vertreten sein.

§ 193

Amtsdauer der Beiratsmitglieder

Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so ist für ihn ein neues Mitglied zu berufen.

§ 194

Stellvertretende Beiratsmitglieder

(1) Für jedes Mitglied der Beiräte wird ein Stellvertreter berufen, der das Mitglied vertritt, wenn es verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so kann sich das Mitglied durch den Stellvertreter eines anderen Mitglieds derselben Gruppe vertreten lassen.

(2) Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, auch an denjenigen Sitzungen des Beirates teilzunehmen, in denen sie kein Mitglied vertreten. Sie können den von den Beiräten nach § 191 Abs. 2 gebildeten Ausschüssen auch als Mitglieder angehören.

(3) Die Bestimmungen über Berufung, Abberufung und Doppelmitgliedschaft der Mitglieder gelten für die Stellvertreter entsprechend. Soweit sie die Mitglieder vertreten, haben sie deren Rechte und Pflichten.

§ 195

Vorschläge für die Berufung

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer in den Beiräten sind die Gewerkschaften, die für die Vertretung

von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber in den Beiräten sind die Arbeitgeberverbände, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung ist der Ministerrat. Er soll dabei Vertreter von Städten und Gemeinden berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Beiräte der Arbeitsämter sind die Räte der Kreise und kreisfreien Städte des Arbeitsamtsbezirkes.

§ 196

Voraussetzungen für die Berufung

(1) Als Mitglieder der Beiräte können nur Deutsche berufen werden. Sie müssen das Wahlrecht zur Volkskammer besitzen. Die Mitglieder der Beiräte der Arbeitsämter sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Beirates erstreckt.

(2) Beschäftigte der Arbeitsverwaltung können nicht Mitglieder der Beiräte der Arbeitsverwaltung sein.

§ 197

Berufung

(1) Die Mitglieder des Beirates der Zentralen Arbeitsverwaltung werden vom Minister für Arbeit und Soziales und die Mitglieder der Beiräte der Arbeitsämter vom Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung berufen.

(2) Schlägt ein Vorschlagsberechtigter mehrere Personen vor, so ist der Berufende an die Reihenfolge gebunden, die der Vorschlagsberechtigte bestimmt.

(3) Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

§ 198

Abberufung

Ein Mitglied eines Beirates ist abzurufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, daß sie nicht Vorgelegen hat, oder
2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt oder
3. der Vorschlagsberechtigte es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können nach Satz 1 Nr. 3 nur abberufen werden, wenn sie aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind.

§ 199

Vorsitzende der Beiräte

(1) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können nur Vertreter der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber gewählt werden; sie dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören.

(3) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Beiratsmitglieder zu der Amtsführung eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden